

**Amt für  
Raumordnung und Landesplanung  
Mecklenburgische Seenplatte**



Amt für Raumordnung und Landesplanung, Neustrelitzer Str. 121, 17033 Neubrandenburg

SMB  
Sebastian Müller  
Wriezener Straße 36  
16259 Bad Freienwalde

per E-Mail an: [info@smb-planung.de](mailto:info@smb-planung.de)

Bearbeiter: Frau Hansen  
Telefon: 0385 588 89305  
E-Mail: [lena.hansen@afrlms.mv-regierung.de](mailto:lena.hansen@afrlms.mv-regierung.de)  
ROK-Nr.: 4\_039/22  
Datum: 13.02.2025

**Landesplanerische Stellungnahme zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 6 „Solarpark Kargow Unterdorf 2“ der Gemeinde Kargow**

Hier: frühzeitige Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Bezug: Ihre Mail vom 20.01.2025

Ihr Aktenzeichen: -

Die eingereichten Unterlagen werden beurteilt nach den Grundsätzen und Zielen der Raumordnung und Landesplanung gemäß dem Landesplanungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (LPIG M-V), dem Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (LEP M-V) vom 27.05.2016 sowie dem Regionalen Raumentwicklungsprogramm Mecklenburgische Seenplatte (RREP MS) vom 15.06.2011. Darüber hinaus wurde der Vorentwurf 2023 zur Teilstudie des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Mecklenburgische Seenplatte im Programmsatz 6.5(5) „Vorranggebiete für Windenergieanlagen“ zur Bewertung herangezogen.

Folgende Unterlagen haben vorgelegen:

- Vorhabenbezogener Bebauungsplan (M 1 : 2.000), Vorentwurf, Stand: 20.11.2024
- Begründung, Vorentwurf, Stand: 20.11.2024
- Vorhabenbeschreibung, Stand: November 2024
- Übersicht zur Umweltprüfung, ohne Datum
- Vollmacht, 16.01.2025

Zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 6 Solarpark Kargow Unterdorf 2“ wurde bereits im Rahmen der Planungsanzeige gemäß § 17 LPIG M-V mit Schreiben vom 13.07.2022 landesplanerisch Stellung genommen. Im Ergebnis ist festgestellt, dass die Planung nicht mit dem Ziel der Raumordnung gemäß Programmsatz 5.3(9) Absatz 2 LEP M-V vereinbar ist. Der aktuell vorliegende Vorentwurf weist im Gegensatz zur Planungsanzeige einen wesentlich kleineren Geltungsbereich auf. Das zuvor auf 36 ha geplante Vorhaben umfasst in der aktuell vorgelegten Planung nur noch eine Fläche von 13,5 ha.

## Prüfung

Gemäß Programmsatz **5.3(9) Absatz 2 LEP M-V, als Ziel der Raumordnung**, dürfen landwirtschaftlich genutzte Flächen nur in einem Streifen von 110 Metern beiderseits von Autobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen für Freiflächenphotovoltaikanlagen in Anspruch genommen werden.

Das Plangebiet liegt auch nach der Verkleinerung immer noch innerhalb eines 110 m breiten Streifens entlang der Schienenwege der Bahnstrecke Berlin-Rostock, sondern ca. 450 m von der Bahntrasse entfernt. Das Vorhaben ist mit dem Ziel der Raumordnung gemäß Programmsatz 5.3(9) Absatz 2 LEP M-V somit nach wie vor nicht vereinbar.

Gemäß Programmsatz **5.6.1(2) RREP MS, als Ziel der Raumordnung**, hat in den Vorranggebieten Rohstoffsicherung die Sicherung und Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe Vorrang vor anderen raumbedeutsamen Nutzungsansprüchen. Abbauverhindernde Nutzungen sind auf diesen Flächen auszuschließen.

Der vorgesehene Geltungsbereich befindet sich auf einer Fläche, die gemäß Gesamtkarte (M 1 : 100.000) RREP MS in dem Vorranggebiet Rohstoffsicherung Nr. 111 liegt. Da Photovoltaikmodule rückbaubar sind, ist hier zunächst nicht von einer endgültig abbauverhindernden Nutzung, sondern lediglich von einer Zwischennutzung auszugehen. Zur Folgenutzung der Fläche nach Rückbau der Anlage liegen jedoch widersprüchliche Angaben vor:

- Nach Ablauf der Betriebsdauer erfolgt der Rückbau der Solaranlage und die Flächen werden wieder für die bergbauliche und die landwirtschaftliche Nutzung hergestellt (S. 2, letzter Abs., Begründung)
- Im Bebauungsplan werden der Zeitraum der Zwischennutzung und die bergbauliche Folgenutzung verbindlich festgesetzt (S. 4, Abs. 1, Begründung).
- Als Folgenutzung wird die landwirtschaftlich ackerbauliche Nutzung festgesetzt (S. 5, 2. Abs., Begründung).
- Als Folgenutzung wird die landwirtschaftliche ackerbauliche Nutzung festgesetzt (B-Plan).

Da anhand der Antragsunterlagen nicht auszuschließen ist, dass eine abbauverhindernde Nutzung entsteht, kann nicht bestätigt werden, dass das Vorhaben dem Ziel der Raumordnung gemäß Programmsatz 5.6.1(2) RREP MS entspricht.

Gemäß Programmsatz **7.3(5) LEP M-V** ist eine zeitlich befristete Zwischennutzung von Teilen von Vorranggebieten und Vorbehaltsgebieten der Rohstoffsicherung möglich, wenn diese einer bedarfsgerechten Gewinnung nicht entgegensteht. Zwischennutzungen und deren Rücknahme sind im Rahmen raumordnerischer Verträge nach § 13 Abs. 2 Nr. 1 Raumordnungsgesetz oder der Bauleitplanung zu regeln.

Da aus den vorliegenden Unterlagen nicht hervorgeht, ob das Vorhaben einer bedarfsgerechten Gewinnung des Rohstoffs entgegensteht, keine Verträge vorliegen, die die Zwischennutzung und deren Rücknahme regeln und die Folgenutzung zur Rohstoffgewinnung nicht klar erkennbar ist, kann die Berücksichtigung des Programmsatzes 7.3(5) LEP M-V nicht bestätigt werden.

Gemäß Programmsatz **6.5(9) RREP MS** sollen bei allen Vorhaben der Energieerzeugung, Energieumwandlung und des Energietransportes bereits vor Inbetriebnahme Regelungen zum Rückbau der Anlagen bei Nutzungsaufgabe getroffen werden.

Die kalkulierte Betriebszeit der PV-Anlage beträgt mindestens 30 Jahre ab Inbetriebnahme. Die Inbetriebnahme ist in 2026 geplant. Gemäß den vorliegenden Unterlagen ermöglicht die geplante

Ausführung der PV-Anlage einen vollständigen und schadlosen Rückbau. Die Fläche soll nach Ende des Betriebes ohne Einschränkungen für die weitere Zweckbestimmung zur Verfügung stehen. Zur Absicherung des Rückbaus soll dem Flächeneigentümer eine Bürgschaftsurkunde ausgestellt werden. Da diese Bürgschaftsurkunde jedoch nicht vorliegt und auch keine anderen entsprechenden Festsetzungen zur Absicherung des Rückbaus der Anlage vorliegen, kann die Be- rücksichtigung des Programmsatzes 6.5(9) RREP MS noch nicht bestätigt werden.

### **Schlussbestimmung**

Der angezeigte Vorentwurf zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 6 „Solarpark Kargow Unterdorf 2“ der Gemeinde Kargow steht dem Ziel der Raumordnung gemäß Programmsatz 5.3(9) Absatz 2 LEP M-V entgegen. Eine Vereinbarkeit des Vorhabens mit dem Ziel der Raumordnung gemäß Programmsatz 5.6.1(2) RREP MS kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht bestätigt werden. Des Weiteren hat eine Auseinandersetzung mit den Grundsätzen der Raumordnung gemäß den Programmsätzen 7.3(5) LEP M-V und 6.5(9) RREP MS zu erfolgen.



Peter Seifert

Leiter

Nachrichtlich per E-Mail:

- LK Mecklenburgische Seenplatte, Regionalstandort Waren (Müritz), Bauamt, Sachgebiet Kreisplanung
- Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus u. Arbeit M-V, Abt. 5, Ref. 510 und 550



# Bergamt Stralsund



Bergamt Stralsund  
Frankendamm 17 – 18439 Stralsund

SMB  
Wriezener Straße 36  
16259 Bad Freienwalde

Bearb.: Frau Günther  
Fon: 0385 / 588 890 00  
Fax: 0385 / 588 890 42  
Mail: D.Guenther@ba.mv-regierung.de  
[www.bergamt-mv.de](http://www.bergamt-mv.de)

Reg.Nr. 172/25  
Az. 512/13071/52-2025

Ihr Zeichen / vom  
20.01.2025

Mein Zeichen / vom  
Gü

Telefon  
890 34

Datum  
11.02.2025

## STELLUNGNAHME DES BERGAMTES STRALSUND

Sehr geehrte Damen und Herren,  
die von Ihnen zur Stellungnahme eingereichte Maßnahme

### **Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 06 "Solarpark Kargow Unterdorf 2" der Gemeinde Kargow**

berührt bergbauliche Belange nach Bundesberggesetz (BBergG), aber keine Belange nach Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) in der Zuständigkeit des Bergamtes Stralsund.

Das o.g. Vorhaben befindet sich teilweise innerhalb der Grenzen des durch das Bergamt Stralsund zugelassenen obligatorischen und planfestgestellten Rahmenbetriebsplanes für den Tagebau Kargow-Unterdorf mit einer Laufzeit bis zum 04.03.2060. Inhaberin ist die Firma Gebrüder Karstens GmbH Bauunternehmung, Otto-Intze-Straße 2 in 17192 Waren (Müritz) und sollte am weiteren Verfahren beteiligt werden. Das betroffene Flurstück 365, Flur 1 in der Gemarkung Kargow ist aktuell unverritzt.

Im Zuge des Genehmigungsverfahrens wurden Wiedernutzbarmachungsmaßnahmen festgelegt, die gleichzeitig der Kompensation des bergbaulichen Eingriffs dienen. Die festgesetzten Kompensationsmaßnahmen wurden in das zentrale Kompensations- und Ökokontoverzeichnis unter der ID 2432 eingetragen. Der aktuelle Genehmigungsstand widerspricht der Errichtung und dem Betrieb einer PV-Anlage innerhalb der planfestgestellten Rahmenbetriebsplanfläche.

Allgemeine Datenschutzinformation: Der Kontakt mit dem Bergamt Stralsund ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage ist Art. 6 Abs. 1e DSGVO i.V.m. § 4 Abs. 1 DSG M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter [www.regierung-mv.de/Datenschutz](http://www.regierung-mv.de/Datenschutz).

Hausanschrift: Bergamt Stralsund  
Frankendamm 17  
18439 Stralsund  
Fon: 0385 / 588 890 00  
Fax: 0385 / 588 890 42  
Mail: [poststelle@ba.mv-regierung.de](mailto:poststelle@ba.mv-regierung.de)

zu den im Textteil der Begründung gemachten Aussagen:

Unter Punkt 16. (Seite 16) wird im ersten Satz ausgeführt, dass das Bergamt zuständige Bodenschutzbehörde gemäß § 13 Abs. 3 LBodSchG M-V ist. Das ist zwar richtig, aber vorliegend sekundär. Die Aufgabe der Behörde als Träger öffentlicher Belange (TöB) ergibt sich vor allem aus der bergrechtlichen Zuständigkeit. Das Bergamt Stralsund ist gemäß § 1 BBergGZuVO zuständige Behörde für die Ausführung des BBergG im Land Mecklenburg-Vorpommern. In Wahrnehmung dieser Aufgabe weisen wir als TöB auf die ggf. innerhalb einer Vorhabenfläche zu beachtenden bergrechtlichen Belange hin.

Im Punkt 1, zweiter Absatz, letzter Satz auf Seite 2 wird ausgeführt, dass es sich bei „Kiesstagebauanstätten“ um Konversionsflächen handelt. Diese Feststellung ist insofern falsch, als dass die allgemeine Definition von Konversionsflächen folgende Voraussetzungen hat:

*„Konversionsflächen sind brachliegende Flächen, die durch eine Nutzungsänderung wieder in den Wirtschafts- oder Naturkreislauf eingegliedert werden sollen.“*

Zum einen wurden die betreffenden Flächen bislang gar nicht bergbaulich genutzt; sie sind unverriktzt. Zum anderen können alle dem Bergrecht unterliegenden Vorhaben nur dann zugelassen werden, wenn der Unternehmer gemäß § 55 As. 1 Ziffer 7 BBergG die erforderliche Vorsorge zur Wiedernutzbarmachung der Oberfläche getroffen hat. Ferner hat der Unternehmer den Eingriff (§ 14 Abs. 1 BNatSchG) durch das Bergbauvorhaben gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG zu kompensieren. Vorliegend sind auf den Flächen, welche für die Errichtung der PVA vorgesehen sind, gemäß dem planfestgestellten Rahmenbetriebsplan unterschiedliche dem Naturschutz dienende Gestaltungsmaßnahmen nach Beendigung der Rohstoffgewinnung vorgesehen. Diese Maßnahmen sind Bestandteil der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung auf der Grundlage der im Land MV anzuwendenden Hinweise zur Eingriffsregelung (HzE). Insofern ist die Annahme, dass die Flächen im Zustand der Konversion sind, nicht nachvollziehbar.

Im Absatz 7 auf Seite 2 der Begründung wird beschrieben, dass die Betriebsdauer der PVA 30 Jahre betragen wird und nach Rückbau der Anlage die Flächen wieder bergbaulich und landwirtschaftlich genutzt werden können. Dem wird vor dem Hintergrund, dass die Planfeststellung des Rahmenbetriebsplanes aktuell bis 2060 befristet ist, nicht grundsätzlich widersprochen. Allerdings ist die Annahme, dass die PVA als „Zwischennutzung“ zu betrachten wäre und sich der Zeitraum der möglichen bergbaulichen Nutzung damit automatisch verlängern würde, falsch. Ob über den Befristungszeitraum hinaus eine Verlängerung der bergrechtlichen Zulassung möglich sein wird, hängt von dem dann zugrundeliegenden Rechtsregime ab und ist aktuell nicht zu ermessen.

Ferner weisen wir darauf hin, dass die dem Unternehmer mit der Zulassung des Rahmenbetriebsplans vermittelte Rechtsposition zu berücksichtigen ist. Stimmt dieser der Errichtung der PVA zu, bedarf der Rahmenbetriebsplan für das Bergbauvorhaben einer inhaltlichen Anpassung.

Aus Sicht der vom Bergamt Stralsund zu wahren Belange werden keine weiteren Einwände oder ergänzenden Anregungen vorgebracht.

Mit freundlichen Grüßen und Glückauf

Im Auftrag

  
Alexander Kattner

# Landesamt für Kultur und Denkmalpflege Mecklenburg-Vorpommern



Landesamt für Kultur und Denkmalpflege M-V, Postfach 11 12 52, 19011 Schwerin

SMB, Wriezener Straße 36, 16259 Bad  
Freienwalde;

Sebastian Müller

per Mail an  
info@smb-planung.de

Bearbeitet von: LAKD  
Telefon: 0385-58879340  
Telefax: 0385-58879344  
e-mail: beteiligung@lakd-mv.de  
Unser Zeichen: 2025\_1125  
Schwerin, den 19.02.2025

## vb B-Plan Nr 06, 'Solarpark Kargow, Unterdorf 2', Kargow, Vorentwurf

Beteiligung des LAKD als Denkmalfachbehörde

Ihr Zeichen: [keines]

Ihr Schreiben vom: 20.01.2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dem o. g. Verfahren äußert sich das LAKD als Denkmalfachbehörde wie folgt:

### Belange der Bodendenkmalpflege

Die nachfolgende Auskunft stützt sich auf die systematische Erfassung der Bodendenkmale (§ 4 Abs. 2 Nr. 1 DSchG M-V) durch das LAKD als Denkmalfachbehörde.

#### 1. Auskunft zum Bestand

1.1 In der Umgebung des Vorhabens ist ein Bodendenkmal bekannt (rote Markierung in beigefügter Karte). Bei dem rot markierten Bodendenkmal handelt es sich um ein urgeschichtliches Hügelgrab.

1.2 Im Bereich des Vorhabens sind bislang keine Bodendenkmale bekannt geworden.

#### 2. Fachbehördliche Bewertung

2.1 Gewichtige Gründe des Denkmalschutzes sprechen für die unveränderte Beibehaltung des bisherigen Zustandes des rot markierten Bodendenkmals (§ 7 Abs. 4 DSchG M-V).

2.2 Das geplante Vorhaben sieht Maßnahmen in der Umgebung des rot markierten Bodendenkmals vor. Die vorliegenden Unterlagen erlauben jedoch die Einschätzung, dass diese Maßnahmen weder zu Eingriffen in die Substanz des rot markierten Bodendenkmals noch zu erheblichen Veränderungen seines Erscheinungsbildes führen werden.

#### 2. Notwendiger Rahmen und Umfang der Umweltprüfung

2.1 Angesichts der Tatsache, dass keine vollständige Bestandserhebung der Bodendenkmale vorliegt, muss stets mit dem Vorhandensein derzeit noch unentdeckter Bodendenkmale gerechnet werden. Aus diesem Grund reichen die vorliegenden Informationen nicht aus, um die

Hausanschriften:

#### Landesamt für Kultur und Denkmalpflege

##### Zentrale Dienste

Domhof 4/5  
19055 Schwerin  
Tel.: 0385 588 79 111  
Fax: 0385 588 79 344  
E-Mail: poststelle@lakd-mv.de

##### Landesbibliothek

Johannes-Stelling-Str. 29  
19053 Schwerin  
Tel.: 0385 588 79 221  
Fax: 0385 588 79 224  
E-Mail: lb@lakd-mv.de

##### Landesdenkmalpflege

Domhof 4/5  
19055 Schwerin  
Tel.: 0385 588 79 101  
Fax: 0385 588 79 344  
E-Mail: sekretariat@lakd-mv.de

##### Landesarchiv

Graf-Schack-Allee 2  
19053 Schwerin  
Tel.: 0385 588 79 111  
Fax: 0385 588 79 344  
E-Mail: poststelle@lakd-mv.de

##### Landesarchäologie

Schloß Wiligrad  
19069 Lübstorf  
Tel.: 0385 588 79 101  
Fax: 0385 588 79 344  
E-Mail: sekretariat@lakd-mv.de

Auswirkungen des Vorhabens auf Kultur- und Sachgüter zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten (§ 1, 2 und 2a BauGB).

2.2 Da das Vorhaben erhebliche, nicht ausgleichbare Auswirkungen auf Bodendenkmale haben kann (Veränderungen der Substanz, vollständige Beseitigung u.a.), ist die Ermittlung der Auswirkungen nach allgemein anerkannten Prüfmethoden zu empfehlen.

2.3 Als anerkannte Prüfmethode kommt insbesondere die archäologische Voruntersuchung mittels einer ausreichenden Anzahl von Sondageschnitten im Bereich der Eingriffsflächen (Anlagenstandorte, Verkehrsflächen, Kabelrassen usw.) in Betracht. Sie ist notwendige Voraussetzung, um im Umweltbericht die erforderlichen Aussagen zu den voraussichtlichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Bodendenkmale als Teil der Kultur- und Sachgüter treffen zu können.

2.4 Für die sachgerechte Berücksichtigung des kulturellen Erbes in Umwelt- und Umweltverträglichkeitsprüfungen wird auf die Handreichung „Kulturgüter in der Planung“ verwiesen: UVP-Gesellschaft e.V. (Hg.): Kulturgüter in der Planung. Handreichung zur Berücksichtigung des Kulturellen Erbes bei Umweltprüfungen, Köln 2014 ([https://www.lvr.de/de/nav\\_main/kultur/kulturlandschaft/kulturlandschaftsentwicklungnrw/uvp\\_kulturgueter\\_in\\_der\\_planung/inhaltsseite\\_74.jsp](https://www.lvr.de/de/nav_main/kultur/kulturlandschaft/kulturlandschaftsentwicklungnrw/uvp_kulturgueter_in_der_planung/inhaltsseite_74.jsp)).

### 3. Erläuterungen

3.1 Die Pflicht, im Rahmen der Umweltprüfung die umweltbezogenen Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter zu ermitteln und in einem Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten, ergibt sich aus § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe g in Verbindung mit § 2 Abs. 4 BauGB. Zu den Kulturgütern im Sinne des § 2a BauGB gehören auch Bodendenkmale.

3.2 Die Unterrichtung über den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung erfolgt auf Grundlage von § 4 Abs. 1 BauGB.

3.3 Die Beseitigung, Veränderung oder Nutzungsänderung unbeweglicher Bodendenkmale bedarf der Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde (§ 7 Abs. 1 DSchG M-V) bzw. der nach anderen gesetzlichen Bestimmungen für die Planfeststellung, Genehmigung, Erlaubnis, Bewilligung, Zulassung oder Zustimmung zuständige Behörde (§ 7 Abs. 6 DSchG M-V). Auch Maßnahmen in der Umgebung sind genehmigungspflichtig, wenn sie das Erscheinungsbild oder die Substanz des Bodendenkmals erheblich beeinträchtigen (§ 7 Abs. 1 Nr. 2 DSchG M-V).

### 4. Hinweise

4.1 Durch die Durchführung einer archäologischen Voruntersuchung erhöht sich auch die Planungssicherheit erheblich, weil Verzögerungen des Vorhabens durch die Entdeckung bislang unbekannter Bodendenkmale (§ 11 Abs. 3 DSchG M-V) während der Bauphase vermieden werden.

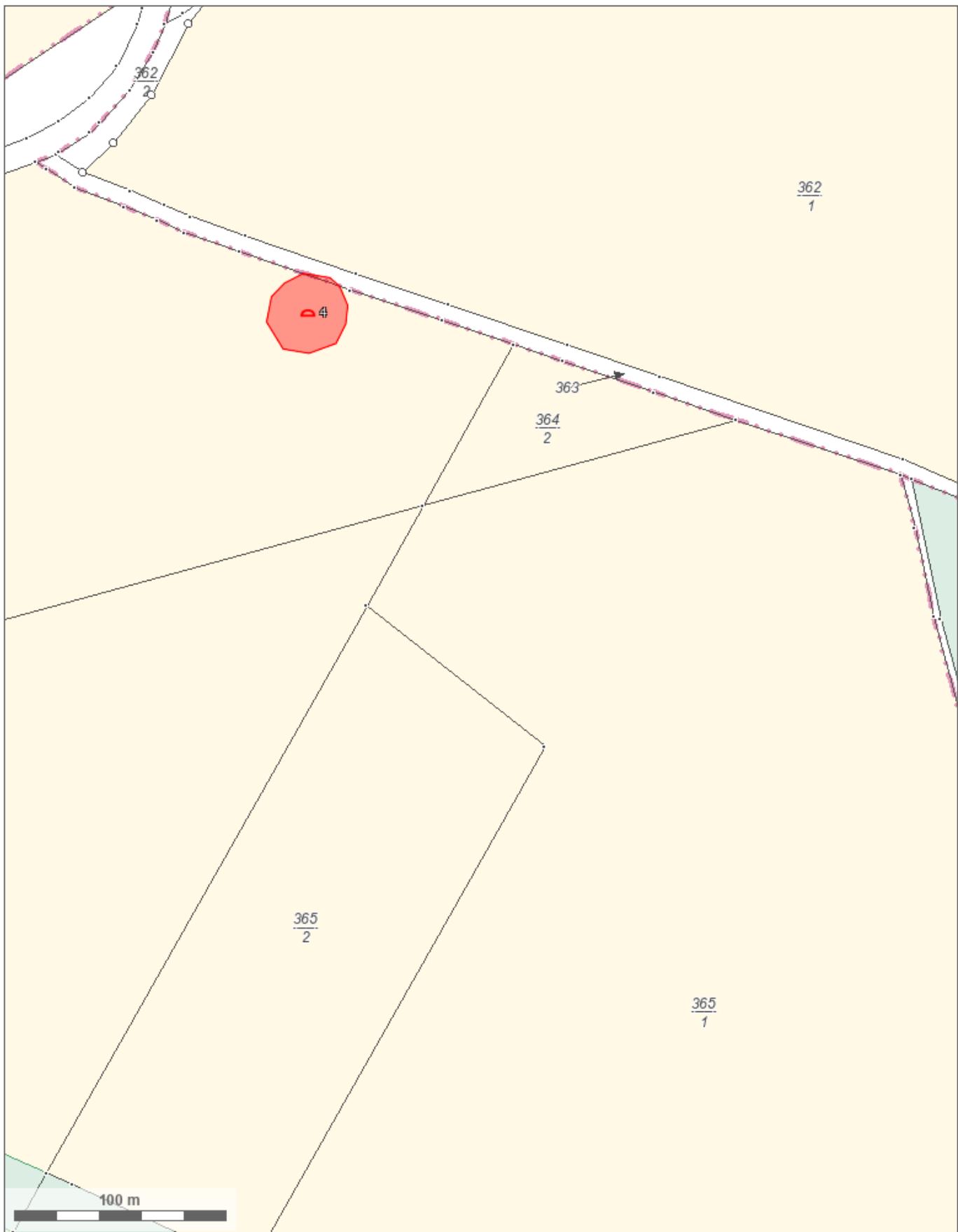
4.2 Eine Beratung zur fachgerechten Durchführung archäologischer Voruntersuchungen (Untersuchungen zum tatsächlichen Bestand der Bodendenkmale, Ermittlung der Auswirkungen des Vorhabens auf Bodendenkmale) ist bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde bzw. beim Landesamt für Kultur und Denkmalpflege Mecklenburg-Vorpommern, Abteilung Landesarchäologie, Domhof 4/5, 19055 Schwerin, erhältlich.

## Belange der Baudenkpalflege

Es sind keine baudenkmalfachlichen Belange betroffen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. René Wiese  
(m. d. W. d. G. b.)



Datengrundlage:  
Landesamt für Kultur und Denkmalpflege  
Mecklenburg-Vorpommern

Bearbeiter: Detlef Jantzen  
Datum: 30.01.2025

Kartenhintergrund und -layer:  
© LAiV M-V, VKB M-V 2025

Maßstab: 1 : 2.500

**Staatliches Amt  
für Landwirtschaft und Umwelt  
Mecklenburgische Seenplatte**



StALU Mecklenburgische Seenplatte  
Neustrelitzer Str. 120, 17033 Neubrandenburg

SMB Sebastian Müller  
Wriezener Straße 36  
16259 Bad Freienwalde

**Eingegangen**

**20. FEB. 2025**

Telefon: 0385 588 69-153  
Telefax: 0385 588 69-160  
E-Mail: poststelle@stalums.mv-regierung.de

Bearbeitet von: Frau Stahl  
Geschäftszeichen: StALU MS 12 c  
0201/5121.12  
Reg.-Nr.: 018-25  
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Neubrandenburg, 18.02.2025

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 06 "Solarpark Kargow Unterdorf 2" der Gemeinde Kargow**

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Prüfung der eingereichten Unterlagen nehme ich wie folgt Stellung:

**1. Landwirtschaft und Agrarförderung**

Von dem Vorhaben sind landwirtschaftliche Belange betroffen.

Mit dem o. g. Vorhaben werden der Landwirtschaft Flächen in einer Größenordnung von ca. 12,8 ha entzogen. Das Gesamtvorhaben betrifft den Ackerfeldblock DEMVLI086BC30014. Der Feldblock befindet sich raumordnerisch nicht im Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft.

Das gesamte Vorhaben befindet sich außerhalb eines in Nr. 5.3 (9) des LEP M-V 2016 genannten 110 m Streifens und auch außerhalb eines in § 35 Abs. 1 Nr. 8 Baugesetzbuch (BauGB) genannten 200 m Streifens.

Ob das Gesamtvorhaben dennoch zulässig ist, ist über ein Zielabweichungsverfahren über das Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit zu klären.

Das Vorhaben betrifft Landwirtschaftsflächen mit durchschnittlichen Acker- bzw. Grünlandzahlen von 20 Bodenpunkten, so dass die mit Landtagsbeschluss gemäß Drucksache 7/6169 gegebenen Abweichungsmöglichkeiten für das Gesamtvorhaben zutreffen könnten. Für die überplante Fläche sind im Geoportal des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte Werte von 16 bis 25 (Durchschnitt im Land M-V: 40) angegeben.

Bei der Umsetzung des Vorhabens ist darauf zu achten, dass die Bewirtschaftbarkeit der umliegenden landwirtschaftlichen Flächen sichergestellt wird. Dafür muss die Erreichbarkeit der anliegenden landwirtschaftlichen Flächen mit landwirtschaftlicher

Allgemeine Datenschutzinformationen:

Der Kontakt mit dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte ist mit einer Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage: Art. 6 (1) e DS-GVO i. V. m. § 4 DSG M-V). Weitere Informationen zu Ihren Datenschutzrechten finden Sie unter [www.regierung-mv.de/Datenschutz](http://www.regierung-mv.de/Datenschutz).

Technik und die Funktionstüchtigkeit eventuell vorhandener Drainagesysteme gewährleistet bleiben. Werden bei Erdarbeiten Dränagen oder andere Entwässerungsleitungen angetroffen, sollte der zuständige Wasser- und Bodenverband durch den Vorhabenträger informiert werden.

Es wird angeregt, dass mit der Aufstellung des B-Planes bereits jetzt geregelt wird, dass die landwirtschaftliche Nutzbarkeit nach Abschluss der Photovoltaik-Nutzung vollständig wiederhergestellt werden muss (vgl. o. g. Drucksache). Dies sollte auch für temporäre Fahrwege und Baustelleneinrichtungsflächen (Materiallagerplätze etc.) festgesetzt werden. Bleibende Beeinträchtigungen sollten diesbezüglich auf ein absolutes Mindestmaß reduziert werden.

## 2. Naturschutz, Wasser und Boden

*Aus Sicht des Naturschutzes (Management NATURA 2000)*

Das Vorhaben liegt im FFH Gebiet DE 2543-301 Seen, Moore und Wälder des Müritz-Gebietes. Durch mich wahrzunehmende Belange des Managements dieses Gebietes sind jedoch nicht betroffen. Für die Entscheidung über sowie ggf. die Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung sind die untere Naturschutzbehörde beim Landkreis Mecklenburgische Seenplatte sowie beim Nationalparkamt Müritz zuständig.

## 3. Immissions- und Klimaschutz, Abfall und Kreislaufwirtschaft

### Immissionsschutz

Unmittelbar östlich angrenzend zum geplanten Solarpark befindet sich die Bau-schutzaufbereitungsanlage der Gebrüder Karstens Bauunternehmung GmbH. Die Ge-brüder Karstens Bauunternehmung GmbH Waren betreibt eine mit Bescheid G 025/07 vom 28.09.2007 und dem Änderungsbescheid ÄG 022/13 vom 17.06.2013 geneh-migte Anlage nach den Ordnungsnummern der Anlagenarten 8.11.2.4 und 8.12.2 des Anhanges 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgeset-zes (BlmSchG). Genehmigungsinhalt ist der Betrieb einer Anlage zur Lagerung und Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen am Standort in der Gemarkung Kargow, Flur 1, Flurstücke 362, 364 und 366 (jeweils teilweise). In der Anlage werden nicht gefährliche Abfälle wie Beton, Ziegel, Boden und Steine, Baggergut, Gleisschotter und Bitumengemische (teerfrei) zwischengelagert und behandelt.

Durch den Anlagenbetrieb kann es zu Lärm- und Staubemissionen kommen. Insbe-sondere durch die Staubentwicklung kann durch Ablagerungen die Leistungsfähigkeit der Photovoltaikanlage beeinflusst werden.

Für Fragen stehen Ihnen Fr. Puchta (0385 / 588 69 530) zur Verfügung.

Andere Belange in der Zuständigkeit des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte sind durch das o. g. Vorhaben nicht betroffen.

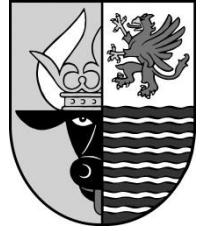
Ob ein Altlastverdacht besteht, ist über das Altlastenkataster beim Landkreis Mecklenburgische Seenplatte zu erfragen.

Mit freundlichen Grüßen

*i.V. Linke*  
Christoph Linke  
Amtsleiter

# Landkreis Mecklenburgische Seenplatte

## Der Landrat



Landkreis Mecklenburgische Seenplatte  
Postanschrift: PF 110264, 17042 Neubrandenburg

**Gemeinde Kargow über  
Amt Seenlandschaft Waren  
Friedensstraße 11  
17192 Waren (Müritz)**

Regionalstandort /Amt /SG  
Waren (Müritz) /Bauamt /Kreisplanung

Auskunft erteilt: Cindy Schulz

E-Mail: [cindy.schulz@lk-seenplatte.de](mailto:cindy.schulz@lk-seenplatte.de)  
Zimmer: 3.32 Vorwahl 0395 Durchwahl 57087-2453  
Fax: 0395 57087 65965  
Internet: [www.lk-mecklenburgische-seenplatte.de](http://www.lk-mecklenburgische-seenplatte.de)

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen  
126/2025-502

Datum  
3. März 2025

### Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 6 "Solarpark Kargow Unterdorf 2" der Gemeinde Kargow

hier: Stellungnahme des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Die Gemeindevorstand der Gemeinde Kargow hat die Aufstellung der Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 6 „Solarpark Kargow Unterdorf 2“ beschlossen.

Die Gemeinde Kargow führt hierzu als ersten Verfahrensschritt die Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB durch.

Diese frühzeitige Behördenbeteiligung dient vorrangig der Festlegung von Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung (sog. Scoping). Die beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sollen die Gemeinde hierbei beraten.

Zur Aufstellung der Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 6 "Solarpark Kargow Unterdorf 2" der Gemeinde Kargow wurde dem Landkreis Mecklenburgische Seenplatte der Vorentwurf mit Begründung (Stand: November 2024) zugesandt und um entsprechende Rückäußerung gebeten.

Zu dem mir vorliegenden Entwurf der Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 6 "Solarpark Kargow Unterdorf 2" der Gemeinde Kargow, bestehend aus Teil A – Planzeichnung, Teil B – Text und der Begründung, der Umweltprüfung und Vorhabenbeschreibung nehme ich als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung:

#### Besucheradressen Landkreis Mecklenburgische Seenplatte

Zum Amtsbrink 2  
17192 Waren (Müritz)  
Telefon: 0395 57087-0  
Fax: 0395 57087-65906  
IBAN: DE 5715 0501 0006 4004 8900  
BIC: NOLADE 21 WRN  
Umsatz-Steuernr.: 079/133/801556  
Umsatzsteuer-Identifikationsnr.: DE18012814

Regionalstandort Demmin  
Adolf-Pompe-Straße 12-15  
17109 Demmin

Regionalstandort Neustrelitz  
Woldegker Chaussee 35  
17235 Neustrelitz

Regionalstandort Neubrandenburg  
Platanenstraße 43  
17033 Neubrandenburg

## I. Allgemeines/ Grundsätzliches

1. Auf planfestgestellte Flächen ist die Errichtung und der Betrieb einer Photovoltaik-Freiflächenanlage beabsichtigt. Die Nutzungsdauer wird auf 30 Jahre befristet. Danach soll die Fläche wieder einer landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt werden.

Mit der Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 6 "Solarpark Kargow Unterdorf 2" der Gemeinde Kargow hierfür planungsrechtliche Voraussetzungen geschaffen werden.

Das Plangebiet hat eine Größe von insgesamt ca. 13,5 ha.

2. Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (**Anpassungspflicht** nach § 1 Abs. 4 BauGB).

Eine landesplanerische Stellungnahme vom 13. Februar 2025 liegt dem Landkreis bereits vor. Danach steht der o. g. Bebauungsplan in der vorliegenden Form auch weiterhin den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung **entgegen**.

3. Aus planungsrechtlicher Sicht mache ich bereits an dieser auf den Sachstand in Bezug auf das Bergrecht aufmerksam.

Das o. g. Plangebiet überschneidet sich teilweise mit der durch Rahmenbetriebsplan geregelten Fläche des Kiestagebaus Kargow-Unterdorf. Der zugrundeliegende Planfeststellungsbeschluss ist auf 50 Jahre vom Tage der Planfeststellung an befristet. Die Planfeststellung hierzu erfolgte am 04. März 2010.

Die Begründung zu o. g. Bebauungsplan enthält auf Seite 3 die Aussage, das Plangebiet umfasse Flächen, die planfestgestellt der bergbaulichen Nutzung dienen sowie Flächen mit landwirtschaftlicher Nutzung. Dies ist insofern unzutreffend, da die gesamte Fläche des Geltungsbereiches landwirtschaftlich genutzt wird. Bei den unter Bergrecht stehenden Flächen handelt es sich um den unverritzen, also noch nicht bergbaulich in Anspruch genommenen Teil der Rahmenbetriebsplanfläche.

Der Stellungnahme des Amtes für Raumordnung und Landesplanung Mecklenburgische Seenplatte vom 13. Februar 2025 ist zu entnehmen, dass offenbar Ziele der Landesplanung dem Planentwurf entgegenstehen, da sich der festgelegte Geltungsbereich des Bebauungsplanes weiterhin vollständig außerhalb der im LEP M-V definierten 110m-Zone entlang von zweigleisigen Bahnstrecken befindet.

Demgegenüber erscheint die Überschneidung des Plangeltungsbereiches mit dem im RREP MS definierten Vorranggebiet Rohstoffsicherung händelbar, da es sich (nur) um eine temporäre Zwischennutzung von Teilen des Vorranggebietes bzw. der Rahmenbetriebsplanfläche handelt.

4. Gemäß § 8 Abs. 2 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln (**Entwicklungsgebot**). Von dem Grundsatz des Entwicklungsgebotes kann bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen gegebenenfalls abgewichen werden (§ 8 Abs. 2 – 4 BauGB).

Der seit dem Jahr 2000 in diesem Bereich wirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Kargow stellt für den Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplanes als Flächen für die Landwirtschaft dar, so dass festzustellen ist, dass dem Entwicklungsgebot des § 8 BauGB nicht Rechnung getragen wird.

Vor dem Hintergrund der zwischenzeitlich (erst im Jahr 2010) erfolgten Planfeststellung ist planungsrechtlich eine Zwischenutzung grundsätzlich zulässig, soweit das zuständige Bergamt seine Zustimmung hierfür erteilt.

Da, wie in der Begründung zu o. g. Bebauungsplan auch beschrieben, die bis zum Jahr 2060 planfestgestellte Fläche bisher nicht berücksichtigt, wird seitens des Landkreises eine **Änderung des Flächennutzungsplanes aber durchaus empfohlen**. Zu bedenken gebe ich hier in diesem Zusammenhang eine ggf. geplante Verlängerung des Rahmenbetriebsplanes auf Grund der auch nach Ablauf der 30 Jahre PV-Nutzung noch nicht bergbaulich in Anspruch genommenen Flächen.

Grundsätzlich sei auch anzumerken, dass der mit dem Flächennutzungsplan als vorbereitende Bauleitplanung einst beschlossene Entwicklungszeitraum von ca. 15 Jahren bereits weit überschritten worden ist. Einzelne Änderungen hierzu wurden entsprechend nach dem Erforderlichkeitsgrundsatz (§ 1 Abs. 3 BauGB) jeweils Standort bezogen durchgeführt bis auf die durch die Planfeststellung in 2010 betroffenen Flächen im Bereich des o. g. Bebauungsplanes.

Auf die Möglichkeit des Parallelverfahrens nach § 8 Abs. 3 BauGB mache ich in diesem Zusammenhang außerdem aufmerksam. Dieses Verfahren bietet im konkreten Fall gleichzeitig die Möglichkeit der „Abschichtung“ in Bezug auf die Ermittlung und Bewertung der umweltrechtlichen Belange nach § 2 Abs. 4 Satz 5 BauGB.

**5.** Zu den vorliegenden Planunterlagen möchte ich im Hinblick auf das weitere Aufstellungsverfahren zum Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 6 "Solarpark Kargow Unterdorf 2" der Gemeinde Kargow auf folgende grundsätzliche Aspekte aufmerksam machen.

**5.1.** Hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung werden in der Festsetzung 1.2 die zulässigen baulichen Anlagen und Nutzungen abschließend benannt. In der Begründung unter 4.1.1 erscheint die Aufzählung nicht abschließend („usw.“). Bei dieser Aufzählung würde danach lediglich die Einzäunung fehlen.

**5.2.** Bei der Festsetzung der Höhe baulicher Anlagen sind die erforderlichen **Bezugspunkte** zu bestimmen.

Hierzu wird als unterer Bezugspunkt in der Festsetzung 2.1 „die vorhandene Geländeoberfläche“ bestimmt. Ohne Höhenbezugssystem genügt diese Formulierung jedoch nicht dem Bestimmtheitsgebot einer städtebaulichen Festsetzung.

In der Planzeichenerklärung wird hier beim Gelände Höhenpunkt der Höhenbezug zu DHHN92 benannt. Die Plangrundlage ist hingegen aber auf **DHHN2016** bezogen erstellt. Auch in der Begründung zum Bebauungsplan wird das Höhensystem DHHN2016 benannt.

Entsprechend bedarf es hier einer Klarstellung.

**6.** Nach § 12 BauGB kann die Gemeinde durch einen **vorhabenbezogenen Bebauungsplan** die Zulässigkeit von Vorhaben bestimmen.

Regelmäßig enthält ein vorhabenbezogener Bebauungsplan danach drei bekannte Elemente:

- \* den Vorhaben- und Erschließungsplan des Vorhabenträgers,
- \* den Durchführungsvertrag und
- \* als Satzung den vorhabenbezogenen Bebauungsplan.

Die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist gemäß § 12 BauGB somit an bestimmte Voraussetzungen gebunden:

- Der Vorhabenträger muss sich zur Durchführung der Vorhaben- und Erschließungsmaßnahmen innerhalb einer bestimmten Frist sowie zur Tragung der Planungs- und Erschließungskosten im **Durchführungsvertrag** verpflichten.
- Der Vorhabenträger muss zur Durchführung des Vorhabens und der Erschließung **bereit und in der Lage sein**.  
Hieraus folgt die Nachweispflicht der wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit des Trägers zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses bzw. bei einer Zulässigkeitsprüfung während der Planaufstellung im Sinne des § 33 BauGB bereits zu diesem Zeitpunkt. Ein bloßes Glaubhaftmachen der Leistungsfähigkeit des Trägers reicht nicht aus. Die finanzielle Bonität des Vorhabenträgers kann z. B. durch eine Kreditzusage geeigneter Banken oder durch Bürgschaftserklärungen nachgewiesen werden.
- In der Regel muss der Vorhabenträger **Eigentümer der Flächen** sein, auf die sich der Plan erstreckt.

Ist der Vorhabenträger nicht Eigentümer, so ist ggf. eine qualifizierte Anwartschaft auf den Eigentumserwerb oder eine anderweitige privatrechtliche Verfügungsberechtigung nachzuweisen. (Dies gilt auch für Flächen für externe Ausgleichsmaßnahmen!) Dieser Nachweis muss spätestens zum Satzungsbeschluss vorliegen bzw. bei einer Zulässigkeitsprüfung während der Planaufstellung im Sinne des § 33 BauGB bereits zu diesem Zeitpunkt.

- Der Durchführungsvertrag ist **vor dem Satzungsbeschluss** nach § 10 Abs. 1 BauGB über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan zwischen dem Vorhabenträger und der Gemeinde zu schließen bzw. bei einer Zulässigkeitsprüfung während der Planaufstellung im Sinne des § 33 BauGB bereits zu diesem Zeitpunkt. (Hierzu bedarf es eines nach Kommunalrecht notwendigen Gemeinderatsbeschlusses.)

Erfolgt dies nicht, fehlen der Gemeinde die Voraussetzungen zum Beschluss über die Satzung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan. Ein Rechtsanspruch darauf besteht grundsätzlich nicht.

Die Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan muss auch auf den Durchführungsvertrag eingehen. Sie muss neben dem Erfordernis der Durchführung der Baumaßnahme und der Erschließung auch auf die Verpflichtung des Vorhabenträgers eingehen. Weiterhin muss alles, was mit dem Durchführungsvertrag in Zusammenhang steht, in die Begründung eingehen, soweit es für die planerische Abwägung von Bedeutung ist.

Insoweit ist die Darstellung derjenigen Inhalte des Durchführungsvertrages notwendiger Bestandteil der Begründung, die für die Beurteilung der Ziele nach § 12 Abs. 1 BauGB relevant sind.

## 7. In diesem Zusammenhang weise ich auf die Besonderheit des § 12 Abs. 3a BauGB hin.

Den Gemeinden wird hiermit nämlich die Möglichkeit eröffnet, in einem vorhabenbezogenen Bebauungsplan nicht nur ein konkretes Vorhaben zuzulassen, sondern darüber hinaus die zulässigen Nutzungen allgemein zu beschreiben und sich nur im Durchführungsvertrag auf ein konkretes Vorhaben festzulegen.

Baugebiete können hiernach also nach BauNVO festgesetzt werden. Die Art der baulichen Nutzung wird in einem gewissen Rahmen allgemein festgesetzt.

Von dieser Möglichkeit macht die Gemeinde Kargow im vorliegenden Bebauungsplan Gebrauch. Sie setzt ein Sondergebiet nach § 11 BauNVO fest. Die Art der baulichen Nutzung wird allgemein beschrieben bzw. die Zulässigkeiten allgemein bestimmt.

Im Durchführungsvertrag ist dann das Vorhaben aber so konkret zu beschreiben, dass hinreichend deutlich wird, zu welchem Vorhaben sich der Vorhabenträger verpflichtet.

Hierunter fallen die Regelungen zu den einzelnen zu errichtenden Anlagen, die

- für den Betrieb der PV-Anlage notwendig sind,
- Regelungen zum Rückbau,
- die zu realisierenden Ausgleichsmaßnahmen,
- usw.

Im vorhabenbezogenen Bebauungsplan **IST** dann unter entsprechender Anwendung des § 9 Abs. 2 i. V. m. § 12 Abs. 3a BauGB ausdrücklich festzusetzen, dass **„im Rahmen der festgesetzten Nutzungen nur solche Vorhaben zulässig sind, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet“**.

Zu einem späteren Zeitpunkt kann bei einem entsprechenden Bedarf durch eine im Vergleich zu einer Planänderung verhältnismäßig einfachen Änderung des Durchführungsvertrages die Zulässigkeit des Vorhabens modifiziert werden.

Dies bringt dann Vorteile, wenn sich im Genehmigungsverfahren oder während der Nutzung des Vorhabens herausstellt, dass sich die ursprünglich als zutreffend erachteten Bedürfnisse geändert haben.

Insofern sind die vorgenannten Hinweise zu § 12 Abs. 3a BauGB im weiteren Verfahren zu beachten. **Das BauGB lässt auf Grund der IST-Bestimmung hierzu kein Ermessen zu.** Die Festsetzung nach § 9 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 12 Abs. 3a BauGB ist entsprechend zu ergänzen.

## **II. Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung**

Nach § 2 Abs. 4 Satz 2 BauGB legt die Gemeinde für jeden Bauleitplan fest, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Umweltschutzbelaenge für die Umweltprüfung erforderlich ist (sog. Scoping). Die beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sollen die Gemeinde hierbei beraten.

Durch den Landkreis Mecklenburgische Seenplatte ergeht im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB folgende Stellungnahme im Sinne des § 4 Abs. 1 BauGB.

**1. Aus naturschutzrechtlicher und –fachlicher Sicht ergeht zu vorliegendem Vorentwurf des o. g. Bebauungsplanes folgende Stellungnahme.**

### **Verhältnis Bergrecht zu Baurecht**

Der Geltungsbereich der vorliegenden Bauleitplanung liegt sowohl innerhalb des Geltungsbereiches des Kiessandtagebaus Kargow Unterdorf als auch außerhalb.

Innerhalb des Kiessandtagebaus gelten zunächst die Vorschriften des Bergrechts und außerhalb des Baurechts.

In diesem Zusammenhang verweise ich auf das Protokoll einer gemeinsamen Beratung mit dem Bergamt und der obersten Naturschutzbehörde im Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umweltschutz M-V am 09. Dezember 2024 mit Bezugnahme auf den Protokollentwurf des Bergamts zur gemeinsamen Beratung vom 22. November 2022. Darin heißt es:

Bisher unverritzte Flächen innerhalb der Planfeststellungsgrenzen unterliegen nicht der Bergaufsicht im engeren Sinne. Diese sind der Überplanung mit einer PV- Anlage grundsätzlich zugänglich. Aus der Reduzierung der bergbaulichen Eingriffsfläche ergibt sich ebenfalls ein reduziertes bergrechtliches Kompensationserfordernis, welches im Planänderungsverfahren ausbalanziert wird. Dies setzt voraus, dass der Kiesbetreiber auf dieser Fläche tatsächlich keine Eingriffe in Natur und Landschaft vorgenommen hat und das im Bescheid über Nebenbestimmungen sichergestellt wird, dass bei etwaigen bergrechtlichen Eingriffen eine Nachbilanzierung erfolgt.

Ich bitte um Beachtung und Einhaltung.

### **Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung**

Für den gesamten Geltungsbereich der Bauleitplanung ist eine **Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung** für die PVFFA nach den Hinweisen zur Eingriffsregelung M-V, Stand 2018 zu erstellen und wenn erforderlich in den textlichen und zeichnerischen Teil zu übernehmen.

### **Müritz- Nationalpark und FFH- Gebiet DE 2543-301 „Seen, Moore und Wälder des Müritz-Gebietes“**

Das Müritz Nationalparkamt ist als zuständige Forst- und Naturschutzbehörde für den o. g. Müritz Nationalpark und das o. g. FFH- Gebiet am Bauleitplanverfahren zu beteiligen, wovon ich grundsätzlich ausgehe.

### **Gehölzschutz**

Seitens des Baumschutzes bestehen keine Bedenken gegen die vorgelegte Satzung über den vorhabenbezogenen B-Plan Nr. 6 „Solarpark Kargow Unterdorf 2“ der Gemeinde Kargow.

### **Artenschutz**

Bei der Durchführung der bauvorbereitenden Maßnahmen sowie durch den Fortbestand der PV-Anlagen selbst, kann es zum Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände u. a. nach § 44 Abs. 1 BNatSchG kommen, insbesondere hinsichtlich von Bodenbrüter wie bspw. die Feldlerche.

Seitens des Vorhabenträgers ist eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme der im Planbereich vorhandenen Tierarten notwendig ist.

Die Ergebnisse der Untersuchungen sowie ggf. geeignete Vermeidungs-, Minimierungs-, und/ oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF- oder FSC - Maßnahmen) sind in Form eines **artenschutzrechtlichen Fachbeitrages** zu erarbeiten und den Planunterlagen beizufügen.

Die Darstellung ist sowohl als Text wie auch als Karte vorzunehmen.

Eine artenschutzfachliche Betrachtung mittels einer Kartierung für den AFB kann im vorliegenden Fall entfallen, wenn der Vorhabenträger die Errichtung von drei Freiflächen (Lerchenfenster) von a' 20 m x 20 m Größe innerhalb des Solarparks mit integriert. Eine Vorhaltung anderer Flächen für Artenschutzmaßnahmen ist im vorliegenden Fall nicht möglich, da der räumliche Zusammenhang für die jeweiligen potentiell betroffenen Brutpaare nicht gegeben ist.

Eine Mahd ist für den gesamten Solarpark nur außerhalb der Vogelbrutzeit und somit vom 01. September bis zum 28. Februar zulässig.

Die Baufeldfreimachung hat ebenfalls nur außerhalb dieses Zeitraumes stattzufinden.

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass Lebensraumverluste allein durch eine Bauauschlusszeit nicht ausgeglichen bzw. kompensiert werden können.

Artenschutzfachliche Kompensationsmaßnahmen sind mit in die Festsetzungen aufzunehmen und der Abwägung nicht zugänglich bzw. verbindlich und von der Gemeinde nicht wegwägbar. Sie sind **spätestens vor Satzungsbeschluss** in Form der Vorlage des VEP (= Vorhaben- und Erschließungsplan) als Anlage zum Durchführungsvertrag, welcher grundsätzlich Zulässigkeitsgrundlage für die beabsichtigte PV-Anlage ist, nachzuweisen. Punkt **I.6.** dieser Stellungnahme gebe ich zu beachten.

**2.** Seitens der unteren Wasserbehörde wird bemerkt, dass **Gewässer II. Ordnung** im o. g. Plangebiet **nicht** vorhanden sind.

Auf Folgendes wird hingewiesen.

Unter Punkt 8. 'Gewässerschutz' ist als zuständige untere Wasserbehörde der Landkreis Rostock angegeben. Dies ist zu berichtigen.

**3.** Aus bodenschutz- und abfallrechtlicher Sicht wird der Gemeinde Kargow dringend empfohlen, auf Grund der Änderung der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung im August 2023 (BBodSchV) nachfolgende ANFORDERUNG und die Hinweise zu beachten.

#### ANFORDERUNG:

Der Vorhabenträger hat vor Beginn der Erschließungsarbeiten eine **Bodenkundliche Baubegleitung** (BBB) nach DIN 19639 (09/2019) in Auftrag zu geben.

Die BBB muss nach § 18 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) durch Sachverständige oder Untersuchungsstellen durchgeführt werden, die die für diese Aufgaben erforderliche Sachkunde und Zuverlässigkeit besitzen sowie über die erforderliche gerätetechnische Ausstattung verfügen. Die BBB ist vor Beginn der Bauarbeiten der unteren Bodenschutzhörde des Landkreises vorzulegen.

#### Begründung:

Ziel des vorhabenbezogenen B-Planes ist es, Baurecht für die Errichtung und den Betrieb eines Solarparks zu schaffen, der derzeit u. a. landwirtschaftlich genutzte Flächen umfasst. Der räumliche Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans erstreckt sich über eine Gesamtfläche von ca. 13,5 ha, wovon 40,54 % (in etwa 5 ha) der Fläche für die Solarenergie Nutzung vorgesehen ist. Von den 13,5 ha werden derzeit rund 5,9 ha intensiv landwirtschaftlich genutzt.

Gemäß § 1 Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) M-V ist grundsätzlich bei Erschließungs- und Baumaßnahmen mit Boden sparsam und schonend umzugehen.

Zum Schutz des Bodens sind während der Errichtung, der Betriebsphase sowie nach Nutzungsende/Anlagenrückbau der Freiflächen-PV-Anlage Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen umzusetzen.

Diese Anforderungen sind in den Vorsorgeanforderungen des § 4 Absatz 5 der 2023 novellierten Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) neu geregelt worden. Danach kann von dem nach § 7 Satz 1 des BBodSchG Pflichtigen bei Vorhaben, bei denen auf einer Fläche von mehr als 3.000 m<sup>2</sup> Materialien auf oder in die durchwurzelbare Bodenschicht auf- oder eingebracht werden, Bodenmaterial aus dem Ober- oder Unterboden ausgehoben oder abgeschoben wird oder der Ober- und Unterboden dauerhaft oder vorübergehend vollständig oder teilweise verdichtet wird, die Beauftragung einer bodenkundlichen Baubegleitung (BBB) nach DIN 19639 (09/2019) verlangt werden.

Aufgrund der geplanten großen Flächeninanspruchnahme des Vorhabens von ca. 5,5 ha für die Solarnutzung hat der Vorhabenträger den Erschließungs-, Bau- und Rückbauprozesses durch Personen begleiten zu lassen, die über die nach § 18 BBodSchG erforderlichen Fachkenntnisse zum Bodenschutz verfügen.

Als Teil der BBB ist bereits in der Planungsphase durch bodenkundliches Fachpersonal ein vorhabenbezogenes Bodenschutzkonzept zu erstellen. Das Bodenschutzkonzept soll insbesondere die notwendigen Maßnahmen zum Erhalt oder zur Wiederherstellung der natürlichen Bodenfunktionen enthalten. Es umfasst die Planung, Baubegleitung, eine mögliche Zwischenbewirtschaftung sowie Anforderungen für den Rückbau der Anlage.

Hinweise:

Der planenden Gemeinde Kargow wird empfohlen, diese ANFORDERUNG, die den Vorhabenträger zur Durchführung einer BBB verpflichtet, in die Begründung zur Satzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Solarpark Kargow Unterdorf 2" aufzunehmen und ein entsprechendes Bodenschutzkonzept erarbeiten zu lassen.

Es ist zu empfehlen diese Anforderung gegenüber einem privaten Erschließungs- oder Vorhabenträger im Rahmen eines städtebaulichen Vertrags verbindlich zu regeln.

Nach aktuellem Erlass des Ministeriums für Inneres, Bau und Digitalisierung M-V vom 21. Dezember 2023 ist bei Bauvorhaben nach § 35 Absatz 5 Satz 2 BauGB die Übernahme der Rückbauverpflichtung eine Zulässigkeitsvoraussetzung. Der planenden Gemeinde wird im Rahmen der vorhabenbezogenen B-Planung daher empfohlen, dass sich der Rückbau der Anlagen an dem LABO-Leitfaden „Anforderungen des Bodenschutzes an den Rückbau von Windenergieanlagen“ orientieren sollte.

Im voraussichtlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung (Anlage 1) fehlen Aussagen zum Schutzgut Boden. Um den inhaltlichen Anforderungen der Anlage 1 BauGB an einen Umweltbericht zum Schutzgut Boden Genüge zu tun, wird der Gemeinde Kargow empfohlen in den Umweltbericht, bodenkundliche Kennwerte, die Bewertung aller Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 BBodSchG und Aussagen zur Empfindlichkeit gegenüber den vorhabenbedingten Einwirkungen (Aussagen u. a. zu Bodenarten, -typen und zur Bodenfruchtbarkeit lassen sich z. B. im Kartenportal Umwelt MV recherchieren) aufzunehmen. Insbesondere sollten Aussagen zu den relevanten Wirkfaktoren wie Versiegelung, Verdichtung und Bodenauftrag sowie zur Erheblichkeit der Auswirkungen getroffen werden. Der Umfang der abgegrabenen und versiegelten Böden ist in einer einfachen Verlustflächenbetrachtung darzustellen, Maßnahmen zur Minimierung der Eingriffsfolgen für den Boden sowie zur Verminderung baubedingter Bodenbeinträchtigungen sind festzulegen.

**4. Denkmalpflegerischen Belange von **Baudenkmälern** werden **nicht** berührt.**

In der unmittelbaren Umgebung des o. g. Plangebietes ist das **rote Bodendenkmal** (Fundplatz Nr. 4: „Hügelgrab Urgeschichte“ Kargow) bekannt (siehe Anlage).

Mit der Farbe Rot gekennzeichnete Bodendenkmale und ihre Umgebung (siehe Anlage) dürfen angesichts ihrer wissenschaftlichen und kulturgeschichtlichen Bedeutung grundsätzlich nicht verändert werden (§ 7 Abs. 1 DSchG M-V).

Folgende Änderungen sind in der Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 6 „Solarpark Kargow Unterdorf 2“ der Gemeinde Kargow vorzunehmen.

1. „Planzeichnung Teil A“:

Das o. g. (rote) Bodendenkmal ist in der Planzeichnung Teil A zeichnerisch zu ergänzen und in der Planzeichenerklärung aufzulisten.

2. „Planzeichnung Text (Hinweise)“:

Unter Bodendenkmale ist noch zu ergänzen, dass das Bodendenkmal und seine Umgebung (siehe Anlage) angesichts der wissenschaftlichen und kulturgeschichtlichen Bedeutung grundsätzlich nicht verändert werden darf (§ 7 Abs. 1 DSchG M-V).

3. „Begründung“ (S. 13 unter 11. Denkmalschutz Bodendenkmale):

Der Text ist wie folgt zu ändern.

- In unmittelbarer Umgebung des Vorhabens ist ein (rotes) Bodendenkmal bekannt. Mit der Farbe Rot gekennzeichneten Bodendenkmale und ihre Umgebung (siehe Anlage) dürfen angesichts ihrer wissenschaftlichen und kulturgeschichtlichen Bedeutung grundsätzlich nicht verändert werden (§ 7 Abs. 1 DSchG M-V).
- Weiterhin gilt: wenn bei Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DSchG M-V die zuständige untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes für Bodendenkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich ist hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundstückseigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werkstage nach Zugang der Anzeige. Laut § 11 Abs. 3 DSchG M-V kann die Frist für eine fachgerechte Untersuchung im Rahmen des Zumutbaren verlängert werden.
- Eine Beratung zum Umgang mit Bodendenkmälern, insbesondere zur Bergung und Dokumentation betroffener Teile der Bodendenkmale, erhalten Sie bei der unteren Denkmalschutzbehörde oder beim Landesamt für Kultur und Denkmalpflege M-V, Domhof 4/5, 19055 Schwerin.

Erläuterungen:

Denkmale sind nach § 2 Abs. 1 DSchG M-V Sachen, Mehrheiten von Sachen und Teile von Sachen, an deren Erhaltung und Nutzung ein öffentliches Interesse besteht, wenn die Sachen bedeutend für die Geschichte des Menschen, für Städte und Siedlungen oder für die Entwicklung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen sind und für die Erhaltung und Nutzung künstlerische, wissenschaftliche, geschichtliche, volkskundliche oder städtebauliche Gründe vorliegen (§ 2 Abs. 1 DSchG M-V).

Bodendenkmale sind nach § 2 Abs. 1 DSchG M-V Sachen sowie Teile oder Mehrheiten von Sachen, an deren Erhaltung ein öffentliches Interesse besteht, da sie für die Geschichte des Menschen bedeutend sind. Sie zeugen u.a. vom menschlichen Leben in der Vergangenheit und gestatten Aufschlüsse über die Kultur-, Wirtschafts-, Sozial- und Geistesgeschichte sowie über Lebensverhältnisse und zeitgenössische Umweltbedingungen des Menschen in ur- und frühgeschichtlicher Zeit (§ 2 Abs. 5 DSchG M-V).

Erdeingriffe jeglicher Art im Bereich von Bodendenkmälern haben deren Veränderung zur Folge. Wenn bei Vorhaben der o. g. Art ein Denkmal verändert wird, bedarf es gemäß § 7 DSchG M-V einer Genehmigung durch die für die Bewilligung des Vorhabens zuständigen Behörde, die diese wiederum nur nach Anhörung gemäß § 7 Abs. 1 DSchG M-V bzw. im Einvernehmen gemäß § 7 Abs. 6 DSchG M-V mit dem Landesamt für Kultur und Denkmalpflege erteilen darf. Das Landesamt kann der Genehmigung nur dann zustimmen, wenn eine archäologische Untersuchung der betroffenen Teile des Bodendenkmals durch Fachkräfte gewährleistet ist. Alle durch die Untersuchung entstehenden Kosten hat der Verursacher des Eingriffes zu tragen (§ 6 Abs. 5 DSchG M-V).

### III. Sonstige Hinweise

Weiterhin möchte ich bereits zum vorliegenden Vorentwurf der Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 6 "Solarpark Kargow Unterdorf 2" der Gemeinde Kargow folgende Hinweise für die Weiterentwicklung bzw. zum durchzuführenden Verfahren geben:

1. Unter dem Gesichtspunkt der gebotenen Normenklarheit möchte ich hier im Wesentlichen auf die folgenden grundsätzlichen Aspekte verweisen:

- Die Laufzeit des Rahmenbetriebsplanes unter Punkt 16 in der Begründung ist zu korrigieren.
- Es wird laut im Planzeichnung und Begründung eine GRZ 0,6 festgesetzt. In der Festsetzung 2.2 wird aber eine GRZ 0,5 bestimmt. Diese Angaben sind in Übereinstimmung zu bringen.

Da es sich bei den vorliegenden Unterlagen um einen Vorentwurf handelt, gehe ich davon aus, dass die Stadt diese grundsätzlichen Gesichtspunkte im weiteren Verfahren berücksichtigen wird. Deshalb gehe ich hier im Einzelnen nicht weiter darauf ein.

2. Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB sind in der förmlichen Öffentlichkeitsbeteiligung die Entwürfe der Bauleitpläne mit der Begründung einschließlich aller Anlagen (z. B. Grünordnungspläne, Gutachten) und den **nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen**, bereits vorliegenden **umweltbezogenen Stellungnahmen** für die Dauer eines Monats, mindestens jedoch für die Dauer von 30 Tagen, oder bei Vorliegen eines wichtigen Grundes für die Dauer einer angemessenen längeren Frist **im Internet zu veröffentlichen**. Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet nach Satz 1 sind eine oder mehrere andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeiten zur Verfügung zu stellen.

Wesentliche Stellungnahmen sind u. a. die der Behörden und anerkannten Naturschutzverbänden.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung sind mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt zu machen.

Im Rahmen der Bekanntmachung ist weiterhin anzugeben, welche **Arten umweltbezogener Informationen** ausgelegt werden.

Dies erfordert einen **grob gegliederten Überblick derjenigen Umweltinformationen, die u. a. in den verfügbaren Stellungnahmen behandelt werden**.

Die Informationen sollen der Öffentlichkeit eine erste Einschätzung darüber ermöglichen, ob die Planung weitere, von den verfügbaren Stellungnahmen nicht abgedeckte Umweltbelange berührt, denen sie durch eigene Stellungnahmen Gehör verschaffen will.

Eine bloße Auflistung der verfügbaren Stellungnahmen einzelner Träger öffentlicher Belange ohne überblicksartige Gliederung verfehlt diese Anstoßwirkung.

Sofern zum Zeitpunkt der Bekanntmachung noch keine wesentlichen umweltrelevanten Stellungnahmen oder andere Informationen vorliegen, ist dazu ebenfalls eine entsprechende Aussage zu treffen.

Es wird daher vorsorglich darauf hingewiesen, dass es zwar unbedeutlich ist, wenn im Auslegungsverfahren bei der gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vorgeschriebenen Angabe, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, einzelne Angaben gefehlt haben. Das schlichte **Unterlassen** dieser Angaben bleibt jedoch ein **beachtlicher Fehler** gemäß § 214 BauGB, was zur **Unwirksamkeit** des Bauleitplans führt.

**Ich weise vorsorglich darauf hin, dass diese Regelung laut geltender Rechtsprechung einer Ausnahme nicht zugänglich ist!!**

Auf **§ 3 Abs. 2 Satz 5 BauGB** mache ich insbesondere aufmerksam.

Danach sind der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB auszulegenden Unterlagen **zusätzlich ins Internet einzustellen** und über ein zentrales Internetportal des Landes zugänglich zu machen.

Im Auftrag

gez.  
Cindy Schulz  
SB Bauleitplanung

—  
Anlage

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

## Anlage

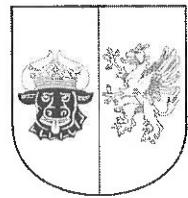


Kartenauszug - Geoportal  
(kein amtlicher Auszug)  
Kargow (131574)  
Flur: 1  
Maßstab: ca. 1: 2500  
Datum: 16.02.2025  
Stelle: Bauamt / Denkmale, Nutzer: Noak

Landkreis Mecklenburgische Seenplatte  
Geobasisdaten: © GeoBasis-DE/M-V 2022  
Geofachdaten: © Landkreis Meckl. Seenplatte  
Diese Karte ist urheberrechtlich geschützt. Verwendungen sind nur mit Genehmigung des Herausgebers zulässig. Als Veröffentlichung nach von Teilen geben z.B. Nachdruck, Fotokopie, Weiterverteilung, Digitalisierung, Scannen sowie Abbildung.



**Nationalparkamt Müritz**  
Untere Forst- und Untere Naturschutzbehörde



Nationalparkamt Müritz • Schloßplatz 3 • 17237 Hohenzieritz

SMB  
z.H. Dipl.-Ing. (FH) Sebastian Müller  
Wriezener Straße 36  
16259 Bad Friedenwalde

**Eingegangen**

**18. FEB. 2025**

Bearbeiter:  
Julian Michaelis  
SG 21

Aktenzeichen: 5328.118.2-22  
(bitte bei Schriftverkehr angeben)  
Telefon: +49 385 588 636-24

j.michaelis@  
npa-mueritz.mvnet.de

Hohenzieritz, 14.02.2025

**Stellungnahme zum Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 6**

**„Solarpark Kargow Unterdorf 2“ der Gemeinde Kargow**

*Hier: Anforderung einer Stellungnahme gem. § 4 BauGB*

Ihr Schreiben v. 20.01.2025

Sehr geehrter Herr Müller,

vielen Dank für die Übersendung der Antragsunterlagen zum Vorentwurf des o.g. vorhabensbezogenen Bebauungsplans.

Dazu nehme ich wie folgt Stellung:

Auf der Grundlage des § 4 Naturschutzausführungsgesetz (NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010 (GS M-V Gl. Nr. 791-8), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 24. März 2023 (GVOBI. M-V, S. 546) und § 32 Landeswaldgesetz (LWaldG M-V) vom 27. Juli 2011 (GVOBI. M-V, S. 870), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Mai 2021 (GVOBI. M-V S. 790, 794) ist das Nationalparkamt Müritz für das Gebiet des Müritz-Nationalparks die zuständige untere Forst- und Naturschutzbehörde.

Das B-Plangebiet befindet sich nicht im Geltungsbereich des Müritz-Nationalparks, grenzt jedoch unmittelbar an den Nationalpark an. Aus diesem Grund möchte ich bezüglich der durch das Nationalparkamt Müritz wahrzunehmenden öffentlichen Belange wie folgt Stellung nehmen:

**Allgemeine Datenschutzinformation:**

Der Kontakt mit dem Nationalparkamt ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage: Art. 6 (1) e DSGVO i.V.m. § 4.(1) DSG M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter [www.mueritz-nationalpark.de/Datenschutz](http://www.mueritz-nationalpark.de/Datenschutz).



**Hausanschrift**  
Nationalparkamt Müritz  
Schloßplatz 3  
17237 Hohenzieritz

Telefon: +49 385-588 636 - 00 Zentrale  
Telefax: +49 385-588 636 - 99  
E-Mail: [poststelle@npa-mueritz.mvnet.de](mailto:poststelle@npa-mueritz.mvnet.de)  
Internet: [www.mueritz-nationalpark.de](http://www.mueritz-nationalpark.de)

Die Vorhabenfläche grenzt unmittelbar an das FFH-Gebiet DE 2543-301 „Seen, Moore und Wälder des Müritz-Gebietes“. Die Möglichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung maßgeblicher Gebietsbestandteile des FFH-Gebiets, beispielsweise Beeinträchtigung von Fledermäusen durch Lärm- und Lichtemissionen, kann nicht zweifelsfrei ausgeschlossen werden. Aktuelle Untersuchungen aus dem Kargower Holz legen eine hohe Habitatqualität des angrenzenden Waldes als Lebensraum und Vermehrungsstätte verschiedener Fledermausarten nahe. Daher ist eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Zudem sind im Rahmen der Umweltprüfung auch eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch den Solarpark sowie potentielle Zerschneidungseffekte der Landschaft für größere Tiere, welchen Wanderungen durch die Objektumzäunung erschwert werden, mit zu betrachten.

Als untere Forstbehörde ist das Nationalparkamt Müritz für die Einhaltung des Waldabstandsgesetzes gemäß § 20 Landeswaldgesetz (LWaldG M-V) zu allen Waldflächen im Geltungsbereich des Müritz-Nationalparks zuständig.

Den Unterlagen zum Vorhaben ist zu entnehmen, dass eine Umzäunung mit einer Höhe von 2,20 m um den Solarpark als Nebenanlage geplant ist. Diese Umzäunung unterschreitet den gesetzlich geregelten Waldabstand von 30 m zu der östlich angrenzenden Waldfläche i.S.v. § 2 LWaldG. In den Unterlagen heißt es, „für die Unterschreitung des Abstandes zu den Waldflächen durch die Einfriedung der PV-Felder wird durch den Vorhabenträger ein entsprechender Antrag bei der zuständigen Forstbehörde gestellt.“

Da die Waldabstandsverordnung des Landes Mecklenburg-Vorpommern am 31. Dezember 2024 ausgelaufen ist, existiert damit aktuell keine gültige Rechtsverordnung, die Ausnahmen vom Einhalten des gesetzlichen Waldabstandes definiert und regelt. Bauvorhaben im Waldabstandsbereich können, auch wenn sie nach ausgelaufener Waldabstandsverordnung zulässig gewesen wären, mangels einer Rechtsgrundlage bis auf Weiteres nicht genehmigt werden. Die Zulässigkeit zur Erteilung einer Ausnahme kann erst geprüft werden, sobald eine neue Waldabstandsverordnung in Kraft getreten ist.

Mit freundlichem Gruß

  
Ulf Zimmermann  
Amtsleiter